

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Aufgrund der extrem hohen Anzahl an Anfragen rund um den Förderstopp in der Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG), ist es uns leider nicht möglich, auf jede einzelne Frage und Anmerkung individuell einzugehen oder im Detail zu beantworten. Wir haben Ihre Sorgen und Nöte aufgenommen und nehmen diese sehr ernst.

Wir erlauben uns, Ihnen nachstehend eine Übersicht der aktuell feststehenden Parameter des weiteren Vorgehens zur BEG zu geben.

Wir bedauern, dass wir uns gezwungen sahen, dem Vorschlag der KfW zu folgen, die Antragstellung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) am 24. Januar 2022 kurzfristig zu stoppen.

Wir hätten diesen Schritt gerne vermieden; leider war ein Weiterlaufen des Programms aufgrund kurzfristig nicht ausreichend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nicht möglich. Uns ist gleichwohl bewusst, dass dieser unvermeidliche Schritt für viel Ärger und auch große Verunsicherung geführt hat.

Die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für die Durchführung des Programms bei der KfW veranschlagten Mittel waren aufgrund einer in diesem Umfang nicht vorhersehbaren, exponentiell ansteigenden Nachfrage – insbesondere nach der Förderung für Effizienzhäuser 55 (EH55) – bereits weitgehend aufgebraucht. Für rund 24.000 weitere Anträge war die Finanzierung nicht gesichert. Die KfW war somit gezwungen, die Förderung vorübergehend einzustellen. Die Ministerien der Finanzen, für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie für Wirtschaft und Klimaschutz waren sich einig, dass ein Weiterlaufen der Förderung ohne Anpassungen nicht möglich ist. Gemeinsam wurde eine Lösung gefunden, die rechtssicher ist und den Vertrauensschutz wahrt.

Bitte beachten Sie im Übrigen, dass die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle umgesetzte Zuschussvariante für Einzelmaßnahme in der BEG nicht vom Förderstopp betroffen sind.

### **Förderfähige Altanträge**

Am 1. Februar haben sich die beteiligten Ministerien darauf verständigt, dass alle förderfähigen Altanträge, die bis zum Antragsstopp am 24. Januar 2022 eingegangen sind, noch bearbeitet werden (Antragsstopp erfolgte mit Beginn des Tages 24. Januar 2022, 0:01 Uhr). Die eingegangenen Anträge werden nun von der KfW nach den bisherigen Programmkriterien geprüft; die förderfähigen werden genehmigt. Das bietet eine rechtssichere Lösung für alle Betroffenen.

Das bedeutet konkret:

- Haben Sie bzw. bei Förderkrediten Ihre Bank einen Antrag bis einschließlich 23. Januar 2022 bei der KfW gestellt?  
Dann wird die Bearbeitung dieses Antrages durch die KfW in Kürze wieder aufgenommen. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten Sie um etwas Geduld.
- Haben Sie bzw. bei Förderkrediten Ihre Bank einen Antrag gestellt und bereits eine Zusage erhalten?  
Dann ist die Förderung für Sie reserviert.
  - Ihr Kredit wird über die KfW ausgezahlt, sobald Ihre Bank den Kredit bei uns abrufen.
  - Ihren Investitionszuschuss wird über die KfW ausgezahlt, sobald Sie die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nachweisen.

- Ihren Tilgungszuschuss (bei Förderkrediten) wird über die KfW mit der Darlehensschuld verrechnet sobald Sie die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nachweisen.
- Kein Förderantrag liegt vor, wenn lediglich eine sogenannte Bestätigung zum Antrag (BzA) oder die Prüfung der Hausbank ohne Antragstellung bei der KfW vorliegt.

### **Sanierungsförderung**

Die Sanierungsförderung soll zeitnah mit unveränderten Sanierungstatbeständen wieder aufgenommen werden. Die Maßnahmen EH Denkmal, 100, 85, 70, 55 und 40 bleiben nach Wiederanlauf der Sanierungsförderung bestehen. Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel im Energie- und Klimafonds (EKF) und den Förderzielen der Bundesregierung wird die BEG im Laufe des Jahres 2022 grundsätzlich überarbeitet.

Bitte beachten Sie zur Sanierungsförderung u.a. die Punkte 2.13 in unseren FAQ:

<https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>.

### **Befristeter Neustart EH40-Neubau-Förderprogramm**

Bis zum 31. Dezember 2022 wird ein befristetes EH40-Neubau-Förderprogramm mit geänderten Bedingungen aufgelegt. Die Fördersätze werden abgesenkt und ein Kostendeckel von voraussichtlich 1 Mrd. Euro für diesen Fördertatbestand eingeführt. Details zu Antragsberechtigung und Vergabeverfahren werden im Einzelnen noch festgelegt. Wir werden hierüber informieren.

Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Antragstellung stets nur nach den jeweils gültigen Förderbedingungen möglich ist. Abweichungen von den Anforderungen beim Vorhabenbeginn sind nicht geplant. Bitte beachten Sie insbesondere die [BEG FAQ zum Vorhabenbeginn](#) (unter anderem Ziffern 2.2, 2.24, 3.11).

### **Effizienzhaus-Stufe 55/Effizienzgebäude-Stufe 55**

Sie können **keine** Anträge mehr zur Förderung der EH55 (einschließlich Erneuerbare-Energien-Klasse und Nachhaltigkeits-Klasse) im Neubau stellen.

Hinweis: Wenn Sie auf die befristete EH40-Neubau Förderung wechseln wollen, ist für eine Antragstellung eine neue BzA erforderlich.

### **Neues Programm spätestens ab 1. Januar 2023**

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel im Energie- und Klimafonds (EKF) und den Förderzielen der Bundesregierung wird die BEG im Laufe des Jahres 2022 überarbeitet. In Nachfolge der EH55/EH40-Neubauförderung wird ein neues Programm „Klimafreundliches Bauen“ aufgelegt, welches spätestens ab 1. Januar 2023 starten soll. Hierbei geht es darum eine klimapolitisch ambitionierte, ganzheitlich orientierte Förderung für neue Gebäude, wie sie auch im Koalitionsvertrag vereinbart wurde, aufzusetzen. Für den sozialen Wohnungsbau mit den Ländern wird ein Förderprogramm außerhalb der BEG-Förderung aufgelegt.

Die inhaltliche, monetäre und zeitliche Ausgestaltung der vorgenannten Punkte sowie weiterer Faktoren rund um den BEG-Förderstopp sind Gegenstand andauernder, ergebnisorientierter Gespräche mit allen beteiligten Bundesministerien.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen aufgrund der Vielzahl an Eingaben, laufenden Abstimmungsrunden und auch mangels Arbeitskapazitäten keine spezifische Rückmeldung zu Ihren konkreten Eingaben geben können. Wir und die KfW werden Sie informieren, ab wann die gestellten BEG-Anträge wieder bearbeitet werden können. Auch der Zeitpunkt, zu dem Sie neue Anträge stellen können und weitere Details, werden von uns und der KfW veröffentlicht, sobald diese feststehen. Informationen finden Sie unter anderem auf unserer Homepage (<https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>) oder der KfW-Seite unter (<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude/>).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Team vom Bürgerdialog

Referat LB 3 - Bürgerdialog  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin  
Telefon: 030 18615 0  
Fax: 030 18615 5300  
E-Mail: [buergerdialog@bmwi.bund.de](mailto:buergerdialog@bmwi.bund.de)  
Internet: [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)  
PR

Folgen Sie uns auf:



Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmwi.de/Datenschutzerklärung](http://www.bmwi.de/Datenschutzerklärung) entnehmen.